

Statuten der Feuerwehrvereinigung Zürichberg FVZB



Für die vorliegenden Statuten wurde die männliche Form gewählt, sie gilt jedoch für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Zweck

Art. 1

Die Feuerwehrvereinigung Zürichberg bezweckt die Pflege der Kameradschaft zwischen aktiven Mitglie-

dern der Feuerwehr Kp Zürich Ost und den ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr-Kompanien aus dem Gebiet der Feuerwehr Kp Zürich Ost. Zudem pflegt die FVZ den

Kontakt zu weiteren Feuerwehren (FF Göflan, IT, Styger Rettungscorps Zug etc.).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Feuerwehrvereinigung Zürichberg sind die Mitglieder der folgenden ehemaligen Vereinigungen:

- a) Feuerwehr Vereinigung Zürichberg
- b) Feuerwehrvereinigung Zürich Altstadt – Enge – Riesbach
- c) Kadervereinigung der Feuerwehr Kp Zürichberg

Der bisherige Mitgliedstatus wird aus den oben genannten Vereinigungen übernommen.

hörige einer ehemaligen Kompanie auf dem Gebiet der Feuerwehr Kp Zürich Ost werden.

Art. 4

Über die Neuaufnahme entscheidet die Generalversammlung. Für Neumitglieder gibt es nur die Kategorie Einzelmitglieder.

Art. 5

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich für die Vereinigung besonders verdient haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht entbunden.

gehren sind schriftlich einzureichen. Mit dem Austritt erlischt jeder finanzielle Anspruch. Mitglieder, die den Interessen der Vereinigung entgegenhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt bei den Wahlen und Abstimmungen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Änderungen der Statuten zu verlangen. Sie sind in alle Ämter wählbar.

Art. 3

Neues Mitglied kann jeder aktive Angehörige der Feuerwehr Kp Zürich Ost und jeder ehemalige Ange-

Art. 6

Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit erfolgen. Austrittsbe-

III. Organisation

Art. 8

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen zur Behandlung folgender Geschäfte:

Art. 9

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- a) Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

e) Mutationen und Neuaufnahmen

f) Festlegung der Jahresbeiträge

g) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr

h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren

i) Jahresprogramm

j) Beschlussfassung über Anträge

Art. 10

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Kalenderjahres ist

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 11

Bei Veranstaltungen der Vereinigung soll das Thema Feuerwehr im Vordergrund stehen.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Beschluss der Generalversammlung
- c) durch schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder

Art. 13

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der an

der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen (siehe auch Art. 23).

Art. 14

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15

Bei Statutenänderungen ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

e) Beisitzer (eventuell mehrere)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes können jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Der 1. Revisor scheidet nach der Generalversammlung aus, und der 2. Revisor rückt nach. Die Revisoren können nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, eine Zwischenrevision durchzuführen.

IV. Finanzielles

Art. 19

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Sonstige Einnahmen

Art. 20

Die finanziellen Mittel der Vereinigung dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet werden.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für Administration und Beiträge an Veranstaltungen sowie für feuerwehrunterstützende Aktivitäten.

Für die freundschaftlichen Aktivitäten mit der Freiwilligen Feuerwehr Göflan besteht innerhalb der Kasse ein Göflanfonds.

Art. 21

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 23

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die Statuten treten mit Beschluss vom 16. März 2018 in Kraft.

Der Tagespräsident

Jürg Birchmeier